

Vorlage an den Landrat

**Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette
für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligung
2025/531**

vom 25. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dem Rahmenkonzept «[Gesundheit BL 2030](#)» hat der Regierungsrat am [29. November 2024](#) ein Massnahmenpaket zur optimierten Gesundheitsversorgung vorgestellt. Als eine der grössten Herausforderungen im Schweizer Gesundheitswesen werden darin die hohen Hospitalisierungs-raten sowie das ungenutzte Potential stationär-ersetzender Behandlungsmöglichkeiten aufgeführt. Psychiatrische Behandlungen in einer Tagesklinik sind dort angezeigt, wo eine ambulante Behandlung nicht ausreichend und eine stationäre Behandlung nicht notwendig ist. Ziel von tagesklinischen Strukturen in der Psychiatrie ist die Stärkung der stationär-ersetzenden Leistungserbringung. Psychisch erkrankte Personen, erhalten in tagesklinischen Strukturen sowohl Sicherheit und Struktur (Routine, Anleitung, Aktivität und Zielseitung / Sinnfindung) ähnlich der stationären Be-handlung bei gleichzeitigem Erhalt der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit analog der ambu-lanten Behandlung.

Die Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette für die Jahre 2023 bis 2025 wurde vom Landrat mit der Landratsvorlage (LRV) Nr. [2022/625](#) (LRB [2022/1905](#) vom 14. Dezember 2022) genehmigt. Die durch die geltenden Tarife nicht oder nur zum Teil finanzierten tagesklinischen Leistungen für erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner, wer-den vom Kanton Basel-Landschaft nach [§16 Spitalversorgungsgesetz](#) (SpiVG) mit einer leistungs-bezogenen Tagespauschale von 120 Franken¹ mitfinanziert.

Infolge der Finanzstrategie wurden mit den leistungserbringenden Institutionen keine Verhandlun-gen über Tarifanpassungen geführt. Der Beitrag für die Behandlung von erwachsenen Einwohne-rinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselbieter Kindern in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel (UPK) nach dem Prinzip Dual Fix, bleibt somit analog der Leistungsperiode 2023 bis 2025 bei 120 Fran-ken pro Tag. Beantragt wird ein maximaler Finanzierungsbeitrag für die zwei Jahre von insgesamt 7'440'481 Franken (2026: 3'611'884 Franken, 2027: 3'828'597 Franken).

Aufgrund des Umstandes, dass nur die anfallenden Kosten stationärer Aufenthalte in Spitäler und Kliniken in die besondere Zuständigkeit der Direktion (VGD) fallen ([siehe § 39 Abs. 2 lit. b. Vo FHG](#)), bedarf es für die intermediären Leistungen einer separaten Ausgabenbewilligung.

¹ Die Mitfinanzierung der Kindertagesklinik in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel (UPK) erfolgt nach dem Prinzip Dual Fix (Kostenübernahme: 55 % durch den Kanton und 45 % durch die Versicherungen).

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 2. | Bericht | 4 |
| 2.1. | Ausgangslage | 4 |
| 2.2. | Ziel der Vorlage | 4 |
| 2.3. | Erläuterungen | 4 |
| 2.3.1. | <i>Konzept</i> | 4 |
| 2.3.2. | <i>Finanzierung</i> | 5 |
| 2.3.3. | <i>Tagesklinische Leistungen 2023 bis 2025</i> | 5 |
| 2.3.4. | <i>Beiträge neu beantragter Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen für die Jahre 2026 und 2027</i> | 6 |
| 2.4. | Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung | 7 |
| 2.5. | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum | 7 |
| 2.6. | Finanzielle Auswirkungen | 7 |
| 2.7. | Finanzaushaltsrechtliche Prüfung | 9 |
| 2.8. | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat) | 9 |
| 3. | Anträge | 10 |
| 3.1. | Beschluss | 10 |
| 4. | Anhang | 10 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Sinne des «Handlungsfelds intermediäre Behandlung» gemäss [Versorgungsplanungsbericht Psychiatrische Versorgung 2022](#) erfüllen Tageskliniken und Home Treatment eine wichtige Aufgabe in der Versorgung der Bevölkerung an der Schnittstelle zwischen stationären und ambulanten Angeboten. Die Behandlungen sind oftmals erfolgsversprechender als die stationäre Alternative und können – sofern sie stationär-ersetzend sind – kostengünstiger erbracht werden.

Psychiatrische Behandlungen in einer Tagesklinik sind dort angezeigt, wo eine ambulante Behandlung nicht ausreichend und eine stationäre Behandlung nicht notwendig ist. Tagesklinische Strukturen geben psychisch erkrankten Personen sowohl Sicherheit und Struktur (Routine, Anleitung, Aktivität und Zielsetzung / Sinnfindung) ähnlich der stationären Behandlung bei gleichzeitigem Erhalt der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit analog der ambulanten Behandlung. Der Kanton Basel-Landschaft finanziert den Leistungserbringern von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette bereits heute, die durch die geltenden Tarife nicht oder nur zum Teil finanzierten Anteile für ihre Behandlungen. Die aktuell gültige Ausgabenbewilligung wurde mit der Landratsvorlage Nr. [2022/625](#), Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette für die Jahre 2023 bis 2025 (LRB 2022/1905), erteilt.

In Folge der Finanzstrategie sieht der Regierungsrat vor, die bestehende mitfinanzierte Leistungs pauschale ([nach § 16 SpiVG](#)) von 120 Franken pro Tag für erwachsene Personen respektive in der UPK nach dem Prinzip Dual Fix für Kinder und Jugendliche, für die Jahre 2026 und 2027 fortzuschreiben. Dies gibt den Leistungserbringern während der Übergangsphase bis zur Neuverhandlung der mitfinanzierten Leistungen Planungssicherheit. Mit RRB Nr. 2025/529 vom 8. April 2025 wurde für die Jahre 2026 und 2027 ein Verhandlungsmandat für eine neue Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung von psychiatrischen Leistungen in den Tageskliniken beschlossen.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der vorliegenden Landratsvorlage ist die Bewilligung der Ausgabe zur Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette für die Jahre 2026 und 2027 in der Höhe von insgesamt 7'440'481 Franken.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Konzept

Die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit intermediärer Strukturen, von Tageskliniken und Home Treatment konnte hinreichend durch die Resultate aus national und international anerkannten Studien nachgewiesen werden².

Die Besonderheit der Behandlung in tagesklinischen Strukturen ist, dass sie sowohl Sicherheit und Struktur (Routine, Anleitung, Aktivität und Zielsetzung / Sinnfindung) ähnlich der stationären Behandlung bei gleichzeitigem Erhalt der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit analog der ambulanten Behandlung bietet. Im Behandlungssetting einer Tagesklinik können die Patientinnen und Patienten abends die erlernten Bewältigungsstrategien anwenden und austesten. Die medizinische Behandlung in der Tagesklinik schliesst so die Förderung von Kompetenzen der Alltagsbewältigung, die Steigerung der Aktivität und der sozialen Kompetenzen mit ein.

² Bechdolf, A, et al (2022). Evidenz zu aufsuchender Behandlung bei Menschen mit psychischen Störungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz – eine systematische Übersichtsarbeit. [Link](#)

2.3.2. Finanzierung

Analog zur psychiatrischen Behandlung im stationären Setting, werden die Behandlungen in der Tagesklinik, mit Ausnahme der Behandlungen von Kindern und Jugendlichen in der UPK, mit Tagespauschalen verrechnet.

Folgende leistungsbezogene Pauschalen werden für tagesklinische Leistungen bereits heute vergütet:

| Klinik | Angebot | Leistungspauschale pro Tag | Vergütung |
|--|------------------------|----------------------------|----------------------|
| Psychiatrie BL (PBL) | Tagesklinik Erwachsene | 120 Franken | nach Inanspruchnahme |
| Klinik Sonnenhalde | Tagesklinik Erwachsene | 120 Franken | nach Inanspruchnahme |
| Klinik Schützen | Tagesklinik Erwachsene | 120 Franken | nach Inanspruchnahme |
| Universitäre Psychiatrische Klinik Basel (UPK) | Kindertagesklinik | Dual Fix 55 % | nach Inanspruchnahme |

Tabelle 1: Übersicht leistungsbezogene Pauschalen

Eine Mengenbeschränkung der Leistungen für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 besteht explizit nicht. Die Mitfinanzierung durch den Kanton erfolgt nach Inanspruchnahme des Angebots.

2.3.3. Tagesklinische Leistungen 2023 bis 2025

Mit der LRV Nr. [2022/625](#), Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025, genehmigte der Landrat eine neue einmalige Ausgabe von 7'482'492 Franken. Die effektive Mitfinanzierung durch den Kanton Basel-Landschaft von tagesklinischen Leistungen betrug in den Jahren 2023 und 2024 bereits 6'075'054 Franken. Die Erwartungsrechnung der einzelnen Institutionen für das verbleibende Jahr 2025 beträgt 3'407'438 Franken. Die erwartete Mitfinanzierung durch den Kanton für die Jahre 2023 bis 2025 wird somit bei insgesamt 9'482'492 Franken liegen. Der zu erwartende Fehlbetrag zur LRV Nr. [2022/625](#) von rund 2'000'000 Franken wurde dem Landrat im 4. Quartal 2025, in einer gesonderten LRV zur Erhöhung der Ausgabenbewilligung beantragt.

| | LRV 2022/625 | | | |
|--|--------------|-----------|-----------|-----------|
| | Total | 2023 | 2024 | 2025 |
| Ausgabenbewilligung in CHF | 7'482'492 | 2'442'781 | 2'493'809 | 2'545'902 |
| Kostenbeteiligung Kanton, tagesklinisches Setting IST 2023 & 2024 / 2025 | | | | |
| Erwartungsrechnung, in CHF | 9'482'492 | 2'905'497 | 3'169'557 | 3'407'438 |
| Abweichung zur LRV | -2'000'000 | -462'716 | -675'748 | -861'536 |

Tabelle 2: Übersicht Mitfinanzierung der tagesklinischen Leistungserbringung 2023 bis 2024, inklusive Prognose 2025

Die Anzahl Pflegetage für die Behandlung von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft in den psychiatrischen Tageskliniken, lässt sich aus der kantonalen Kostenbeteiligung dividiert durch die Tagespauschale von 120 Franken, berechnen.

| | Total | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|--------------|-------------|-------------|-------------|
| Kostenbeteiligung Kanton, tagesklinisches Setting IST 2023 & 2024 / 2025 Erwartungsrechnung, in CHF | 9'482'492 | 2'905'497 | 3'169'557 | 3'407'438 |
| abzüglich UPK (Mitfinanzierung nach Dual-Fix) | -563'684 | -90'000 | -273'758 | -199'926 |
| Mitfinanzierung PBL, Klinik Schützen, Klinik Sonnenhalde (Tagespauschale von CHF 120) | 8'918'808 | 2'815'497 | 2'895'799 | 3'207'512 |
| Anzahl Pflegetage mitfinanziert zur Tagespauschale von CHF 120 | 74'323 | 23'462 | 24'132 | 26'729 |

Tabelle 3: Berechnung Anzahl Pflegetage für die Behandlung von erwachsenen Personen in den psychiatrischen Tageskliniken.

Wäre die Betreuung der insgesamt 74'323 Pflegetage im stationären Setting erfolgt, hätte der Kanton für diese Leistungen insgesamt 29'609'737 Franken mitfinanziert. Effektiv betrug die Mitfinanzierung durch den Kanton für die Betreuung erwachsener Personen in der Tagesklinik in den Jahren 2023 und 2024 5'711'296 Franken. Die erwartete Mitfinanzierung für das Jahr 2025 für erwachsene Personen beträgt 3'207'512 Franken. Den fiktiven Kosten im stationären Setting von 29'609'737 Franken, stehen effektive Kosten von 8'918'808 Franken gegenüber. Daraus resultiert eine Einsparung für den Kanton Basel-Landschaft während der Periode 2023 bis 2025 von 20'690'929 Franken.

| | Total | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|-------------------|------------------|------------------|------------------|
| Mitfinanzierung PBL, Klinik Schützen, Klinik Sonnenhalde (Tagespauschale von CHF 120) | 8'918'808 | 2'815'497 | 2'895'799 | 3'207'512 |
| Anzahl Pflegetage mitfinanziert zur Tagespauschale von CHF 120 | 74'323 | 23'462 | 24'132 | 26'729 |
| Fiktive Mitfinanzierung durch den Kanton der Fälle im stationären Setting, 55 % | 29'609'737 | 9'332'209 | 9'506'989 | 10'770'538 |
| Einsparungen für den Kanton durch Behandlungen in der Tagesklinik anstelle im stationären Setting | 20'690'929 | 6'516'712 | 6'611'190 | 7'563'026 |

Tabelle 4: Einsparungen im Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2023-2025 durch das tagesklinische Angebot in der Psychiatrie³

2.3.4. Beiträge neu beantragter Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen für die Jahre 2026 und 2027

Infolge seiner Finanzstrategie sieht der Regierungsrat vor, den finanziellen Beitrag von 120 Franken pro Tag für die Behandlung von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken⁴ sowie für die Behandlung von Baselbieter Kindern in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel (UPK) nach dem Prinzip Dual Fix, analog

³ Die «fiktive Mitfinanzierung durch den Kanton der Fälle im stationären Setting» wurde wie folgt berechnet: Anzahl Pflegetage pro Institution, multipliziert mit der Baserate TARPSY je Klinik und Jahr, multipliziert mit dem Dayrateindex (DMI) je Klinik und Jahr.

⁴ PBL, Klinik Sonnenhalde, Klinik Schützen

der Leistungsperiode 2023 bis 2025, für die Jahre 2026 und 2027 unverändert fortzuschreiben. Beanntragt wird ein maximaler Finanzierungsbeitrag für die zwei Jahre von insgesamt 6'926'880 Franken (2026: 3'424'402 Franken, 2027: 3'502'478 Franken).

| | AFP 2026 in Franken | AFP 2027 in Franken | Gesamt in Franken |
|--|---------------------|---------------------|-------------------|
| Mitfinanzierung durch den Kanton BL (CHF 120 pro Pflegetag resp. Dual/Fix) | 3'611'884 | 3'828'597 | 7'440'481 |
| Total | 3'611'884 | 3'828'597 | 7'440'481 |

Abbildung 3: Beantragung Mitfinanzierung von tagesklinischen Leistungen in der Psychiatrie für die Jahre 2026 und 2027

Die Beiträge zur Mitfinanzierung berücksichtigen die gestiegerte Nachfrage nach tagesklinischen Leistungen und orientieren sich an den Beiträgen, die durch den Kanton in den Jahren 2023 und 2024 mitfinanziert wurden und für das Jahr 2025 erwartet werden. Es wird ein weiteres jährliches Mengenwachstum von 6 Prozent für die Jahre 2026 und 2027 zugrunde gelegt.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates ([LFP 8 – Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die psychiatrischen Tageskliniken erbrachten Leistungen sichern die durchgehende Zugänglichkeit und hohe Leistungsqualität ab.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein Verfassungsauftrag zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung (§ 111 Abs. 3 Kantonsverfassung [SGS 100](#)). Außerdem umfasst die Spitalversorgung des Kantons laut § 1 Spitalversorgungsgesetz (SpiVG, [SGS 931](#)) spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen. Darunter fallen auch die Leistungen von psychiatrischen Tageskliniken.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz (SGS 931) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitätern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton den Spitätern Beiträge an spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen gewähren, welche insgesamt kostendämpfend wirken und zur Versorgung der Kantonbevölkerung notwendig sind (§ 6 SpiVG).

Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe > 1 Million Franken, womit die Ausgabenkompetenz beim Landrat liegt ([§§ 34, 35 und 38 FHG; SGS 310](#)).

Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken unterstehen dem facultativen Referendum ([§ 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung; SGS 100](#)).

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kapitel 2.5. vorstehend (§ 33 Abs. 2 FHG).

Die Ausgabe ist...

Neu

Gebunden

Einmalig

Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

| | | | | | | |
|---------------------------------------|----------------|-----------------|-----|----------------------|------------------|-----------|
| Budgetkredit: | Profit-Center: | 2214 | Kt: | 3619 00xx | Kontierungsobj.: | 502345 |
| Verbuchung | x | Erfolgsrechnung | | Investitionsrechnung | | |
| Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF) | | | | | | 7'440'481 |

Erfolgsrechnung

Ja

Nein

| | Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge: | PC | Kt | 2026 | 2027 | Total |
|---|--|------|----|-----------|-----------|-----------|
| A | Personalaufwand | | 30 | | | |
| A | Sach- und Betriebsaufw. | | 31 | | | |
| A | Transferaufwand | 2214 | 36 | 3'611'884 | 3'828'597 | 7'440'481 |
| A | Bruttoausgabe | | | | | |
| E | Beiträge Dritter* | | 46 | | | |
| | Nettoausgabe | 2214 | | 3'611'884 | 3'828'597 | 7'440'481 |

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben für die tagesklinischen Behandlungen sind im AFP 2026–2029 nicht vollumfänglich enthalten (d. h. nicht im dafür vorgesehenen Innenauftrag 502345). Da diese Behandlungen stationär-ersetzend wirken, haben sie jedoch keine Anpassung des AFP 2026–2029 zur Folge.

| In Franken | 2026 | 2027 | Total |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| Plan (AFP) | 3'424'402 | 3'502'478 | 6'926'880 |
| Aufwand | 3'611'884 | 3'828'597 | 7'440'481 |
| Abweichung | 187'482 | 326'119 | 513'601 |

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine Eigenleistung

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

| | |
|-------|---|
| LFP 8 | Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates (LFP 8 – Gesundheit), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zu- |
|-------|---|

| | |
|--|---|
| | gänglichkeit auszeichnet. Die durch die psychiatrischen Tageskliniken erbrachten Leistungen sichern die durchgehende Zugänglichkeit und hohe Leistungsqualität ab. Siehe Kapitel 2.3. in dieser Vorlage (LRV 2025/324). |
|--|---|

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

| Chancen | Gefahren |
|---|---|
| Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Bereich der Psychiatrie. | Zusätzliche finanzielle Aufwendungen, die finanziell nicht über die Vermeidung von stationären Pflegetagen kompensiert werden. |
| Vermeidung von stationären Pflegetagen. Wirtschaftlichere Behandlungen. | Reputationsschaden für den Kanton Basel-Landschaft, da das tagesklinische Angebot plötzlich eingestellt und durch teurere stationäre Angebote substituiert werden müsste. |
| Das tagesklinische Angebot in der Psychiatrie erfüllt die Forderung des Rahmenkonzepts « Gesundheit BL 2030 » zur Stärkung der stationär-ersetzen Leistungserbringung im Kanton BL. | |

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2026

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen: Gesamthaft wird durch die stationär ersetzen Leistungen in den psychiatrischen Tageskliniken eine deutliche Entlastung für den Kantonshaushalt erwartet, siehe Kapitel 2.3.3.

Wird die Mitfinanzierung nicht mehr sichergestellt, besteht die Gefahr eines Reputationsschadens für den Kanton Basel-Landschaft, weil die tagesklinischen Angebote in der Psychiatrie der Kantonsbevölkerung nicht mehr zur Verfügung stehen und durch teurere stationäre Angebote ersetzt werden müssten.

Gesamtbeurteilung: Die Chancen überwiegen die Gefahren. Zudem handelt es sich um eine Massnahme die das Rahmenkonzept «[Gesundheit BL 2030](#)» stützt.

2.7. Finanzaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 6. November 2025 gemäss § 12 des Finanzaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Für Kanton und Gemeinden sind keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Behandlungen von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselierte Kindern in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel wird abgestützt auf § 16 SpiVG für die Jahre 2026 und 2027 eine neue einmalige Ausgabe von 7'440'481 Franken bewilligt.
2. Ziff. 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über

die Bewilligung einer Ausgabe zur Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette für die Jahre 2026 bis 2027

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Behandlungen von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselierte Kindern in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel wird abgestützt auf § 16 SpiVG für die Jahre 2026 und 2027 eine neue einmalige Ausgabe von 7'440'481 Franken bewilligt.
2. Ziff. 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: